

Satzung des Umweltbeirates der Stadt Wiener Neustadt

1. Allgemeines

Die Stadt Wiener Neustadt bildet einen Umweltbeirat und zieht hierfür an Umweltschutzfragen interessierte Organisationen und Personen heran.

2. Sitz

Der Sitz des Beirates ist in Wiener Neustadt, Altes Rathaus, Hauptplatz 1-3.

3. Aufgabenbereich

Der Umweltbeirat ist ein Beratungsorgan der Stadt Wiener Neustadt und hat die Aufgabe sich mit Problemen, die sich aus Umweltschutzfragen im weitesten Sinne zusammensetzen, zu befassen, diese zu diskutieren sowie Lösungsvorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des weit gespannten Aufgabenbereiches soll der Umweltbeirat im Wesentlichen nur jene Umweltschutzbereiche behandeln, für welche nicht durch besondere Rechtsvorschriften spezifische behördliche Zuständigkeiten und fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind.

4. Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich zusammen wie folgt:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertreter/in
- c) Mitglieder

5. Mitglieder

Im Beirat gibt es ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Umweltgemeinderätin/rat, die Energie- und Umweltagentur NÖ, der Abwasserverband

Wiener Neustadt Süd, die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH und jede im Gemeinderat vertretene Fraktion, soweit letztere nicht bereits durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in im Beirat vertreten ist.

Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion hat bei der/dem Vorsitzenden eine/einen Vertreter/in für den Beirat namhaft zu machen.

Darüber hinaus können Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristische Personen sowie sonstige Organisationen bei der Person, die den Vorsitz führt, unter Namhaftmachung eines Vertreters, als außerordentliche Mitglieder nominiert werden. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied.

6. Teilnahme und Beziehung anderer Personen

Die/der Bürgermeister/in und die/der Magistratsdirektor/in sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Die/der Vorsitzende kann weiters Mitarbeiter/innen der Stadt Wiener Neustadt, sachkundige Personen bzw. mit der Schriftführung betraute Personen zur Teilnahme an den Sitzungen beiziehen.

Diesen Personen kommt kein Stimmrecht zu.

7. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Beirates deckt sich mit der Funktionsdauer des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer/s Vertreterin/s hat die entsendende Stelle eine neue Vertretung binnen 14 Tagen der/dem Vorsitzenden des Beirates schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ehrenamtlich.

8. Vorsitzende / Vorsitzender

Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in werden vom Gemeinderat bestellt, wobei für eine der beiden Funktionen das der Verwaltungsgruppe vorstehende Mitglied des Stadtsenates für Umweltschutzangelegenheiten vorzusehen ist.

9. Sitzungen

Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch zumindest 2-mal jährlich, zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Beirates kann schriftlich unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes die Einberufung einer Sitzung verlangen, die binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens bei der/dem Vorsitzenden stattzufinden und deren Tagesordnung jedenfalls den verlangten Verhandlungsgegenstand zu enthalten hat.

Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Person, die den Vorsitz führt.

Die Einberufung zu Sitzungen ist spätestens eine Woche vor jeder Sitzung den Mitgliedern, der/dem Bürgermeister/in sowie der/dem Magistratsdirektor/in mit der Tagesordnung der einberufenen Sitzung elektronisch an die jeweils bekannt gegebene E-Mail-Adresse zuzusenden.

Die/der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzung verantwortlich und hat den Mitgliedern die Möglichkeit zur Wortergreifung und Erstattung von Vorschlägen zu geben.

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Person, die den Vorsitz führt, kann den Anwesenden über Besprechungsinhalte der Sitzung eine Verschwiegenheitspflicht auferlegen.

10. Tagesordnung

Die Person, die den Vorsitz führt, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände.

Die Person, die den Vorsitz führt, ist berechtigt einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Punkt 9 Absatz 2 beantragten, von der Tagesordnung abzusetzen.

11. Anträge

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern des Beirates und der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Stellvertreter/in gestellt werden. Diese Anträge können von der Person, die den Vorsitz führt, auf die aktuelle Tagesordnung gesetzt werden, andernfalls sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen sind.

12. Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet immer die Stimme der/des Vorsitzenden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon ist die Möglichkeit, dass eine/ein nominierte/r Vertreter/in einer Organisation (im Falle der Verhinderung) das Stimmrecht an eine/einen andere/n Vertreter/in dieser Organisation schriftlich abtritt.

13. Weiterleitung der Beschlüsse

Die Person, die den Vorsitz führt, hat die zur Vorlage an den Ausschuss bestimmten Beschlüsse des Beirates dem zuständigen Ausschuss bzw. in dringenden Fällen unmittelbar den zuständigen Behörden weiterzuleiten. Die/der Vorsitzende des Ausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse des Beirates geschäftsordnungsgemäß behandelt werden.

Auf Aufforderung der/s Vorsitzenden des Ausschusses hat die/der Vorsitzende des Beirats zu einzelnen Tagesordnungspunkten Bericht zu erstatten.

14. Protokoll

Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Person, die den Vorsitz führt, hat zu Beginn der Sitzung eine Person mit der Schriftführung zu beauftragen.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- a) den Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitglieder, der/des Bürgermeisters/in sowie der/des Magistratsdirektors/in;
- b) Ort, Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Sitzung;
- c) den Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder sowie der Schriftführer/innen und Zuhörer/innen;
- d) die vorgesehene Tagesordnung;
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- f) soweit ein zulässiger Einspruch eingelangt ist, die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung, und
- g) alle in der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis, wobei die Stimmen und die Gegenstimmen in der Anzahl anzuführen sind.

Das Protokoll ist von der Person, die den Vorsitz führt, und von der Person, die mit der Schriftführung beauftragt ist, zu unterzeichnen und ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den teilnehmenden Mitgliedern, der/dem Bürgermeister/in sowie der/dem Magistratsdirektor/in elektronisch an die bekannt gegebene E-Mail Adresse zu übermitteln.

Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Protokolls gegen den Inhalt des Protokolls schriftlich per E-Mail Einspruch erheben, über welchen in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen ist; langt kein Einspruch zeitgerecht ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

15. Genehmigung

Diese Satzung und Änderungen derselben, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt. Die gegenständliche Satzung wurde im Gemeinderat vom 19.02.2018 genehmigt.

16. Übergangsbestimmung

Die Bestimmung betreffend die Bestellung der/s Vorsitzenden und der/s Stellvertreterin/s, unter Punkt 8 „Vorsitzende / Vorsitzender“, tritt erst mit der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Bestimmungen betreffend der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/s aufrecht.